verwaltung festzusezendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschusskapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheilseignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, dass jedem Bankantheilseigner auf je drei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheil ausgehändigt wird.

§. 2. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesezes beauftragt.

Berlin, den 24. September 1866.

Wilhelm.

Aufhebung der preuss. Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. (Vom 27. September 1866.) — Wir Wilhelm etc. verordnen, nachdem das Haus der Abgeordneten der auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 18. Mai d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen die nachträgliche Genehmigung versagt hat, was folgt: §. 1. Die unter dem 18. Mai d. J. erlassene Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen wird aufgehoben. §. 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Massregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest in Belgien. (Mon. Belge No. 75.)

Leopold II.,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen etc. etc.

Nach Einsicht des Gesezes vom 7. Februar 1866 bezüglich der gegen den ansteckenden Typhus zu ergreifenden Massregeln;

nach anderweiter Einsicht der Königlichen Beschlüsse vom 8. und 9. Februar, 10. März, 1. und 15. April und 25. November 1866, 27. Januar, 3. und 8. Februar 1867;

§. 1. Verbot bei der Ein- und bei der Durchfuhr.

Art. 1. Es sind verboten:

1) auf der Seegrenze und auf der nördlichen und östlichen Landgrenze von Knocke (Westflandern) nach Athus (Luxemburg) die Ein- und die Durchfuhr des Rindviehs aller Art, sowie der Häute und Felle, des Fleisches und der sonstigen von diesen Thieren herrührenden Abgänge und Abfälle in frischem Zustande;